



Öffentliche Beschlüsse der Sitzung des Stadtrates am 27.04.2022

Änderung der Entschädigungsleitlinie der Stadt Dessau-Roßlau für Vertreter/Vertreterinnen der Stadt Dessau-Roßlau in städtischen Unternehmen

Bestätigung eines stellvertretenden Mitgliedes im Jugendhilfeausschuss

Abberufung und Berufung eines Mitgliedes des Stadtbezirksbeirates Süd, Haideburg, Törten

Eintritt in den Verein "Lokale Aktionsgruppe Mittlere Elbe-Fläming e. V." (Arbeitsname)
Erlass von Sondernutzungsgebühren

Maßnahmebeschluss zur Beschaffung eines Löschgruppenfahrzeuges (LF 10) für die Freiwillige Feuerwehr Mosigkau

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 66 "Wohn – und Geschäftshaus an der Zerbster Straße" – Abwägungsbeschluss

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 212 "Klinik- und Gesundheitszentrum" (Bebauungsplan der Innentwicklung) – Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Straßenneubenennung im "Wohngebiet an der Wilhelm-Busch-Straße" in Dessau-Kochstedt

3. Novellierung des Gesamtmaßnahmebeschlusses STARK III - Energetische und Allgemeine Sanierung einschli. Außenanlagen und Ausstattung der Sekundarschule "An der Biethen", Haus 1

Ausbau Hegelstraße und Luxemburgstraße im Sanierungsgebiet Dessau-Nordwest - Maßnahmebeschluss -

Entwässerungskonzeption Amtsmühle Roßlau - Maßnahmebeschluss - Novellierung

Novellierung des Maßnahmebeschlusses vom 05.09.2018 - Schaffung von Retentionsräumen in der Ortslage Mosigkau

Radverkehrsanlagen Antoinettenstraße in Dessau-Roßlau - Maßnahmebeschluss -

Novellierung einschließlich Genehmigung einer außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung

Verkehrsbefragung „Mobilität in Städten - SrV 2023“

Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels einschließlich einer Betriebskostenübersicht sowie die darauf basierende Ermittlung über die Angemessenheit von Aufwendungen für eine Unterkunft (KdU) im Sinne von § 22 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und § 35 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)

1. Änderung der Richtlinie der Stadt Dessau-Roßlau zur Gewährung von kommunalen Zuwendungen für soziale Dienstleistungen

– Förderrichtlinie Soziales

Novellierung des Maßnahmebeschlusses zur Teilsanierung der evangelischen Kindertagesstätte „An der Kreuzkirche“ der Anhaltischen Diakonissenanstalt Dessau

Maßnahmebeschluss des Städtischen Klinikums zur Beschaffung und Einführung von ORBIS-Modulen einschließlich notwendiger Dienstleistungsverträge und Hardware

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Dessau-Roßlau

Änderung der Hauptsatzung

Unterstützung des Vereins zur Erinnerung an Johanna und Eduard Arnhold bei der Schaffung eines „Johanna und Eduard Arnhold Platzes“ auf dem Berliner Kulturforum

Nichtöffentliche Beschlüsse der Sitzung des Stadtrates am 27.04.2022

Gewährung einer modifizierten Ausfallbürgschaft
Vorlage: BV/117/2022/II-20

Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg

Öffentliche Bekanntmachung

Die 8. Sitzung der Regionalversammlung in der V. Wahlperiode findet am Freitag, dem 10.06.2022, um 09.00 Uhr im Sitzungssaal der Landkreisverwaltung Anhalt-Bitterfeld in 06366 Köthen (Anhalt), Am Flugplatz 1 statt. Schwerpunkte der Sitzung werden sein:

- 1. Änderung des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit den Planinhalten „Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur“ vom 14.09.2018 hinsichtlich der zeichnerischen Darstellung des regional bedeutsamen Standortes für Industrie und Gewerbe „Jessen“ gem. Ziel 2- Abwägung der Anregungen und Bedenken zum 1. Entwurf und Beschluss der 1. Änderung
- Information über sozioökonomische Perspektiven 2040 der Innovationsregion Mitteldeutschland
- Kooperationsformen eines interkommunalen Gewerbegebietes
- Diskussionspapier zur Öffnung von Restriktionen durch die Denkmalpflege und den Naturschutz für den Ausbau regenerativer Energien – hier Windenergie und Photovoltaikfreiflächenanlagen



- Informationen der Geschäftsstelle u.a.: Ergebnis der Suche nach „Jokerfläche“ für Industrie und Gewerbe; Neueste Entwicklungen zur Flächenplanung für erneuerbare Energien; Stellungnahme zur Neuaufstellung des LEP-ST im Rahmen der Bekanntgabe der Planungsabsicht
- Sonstiges
- Anfragen der Vertreter und Vertreterinnen der Regionalversammlung

gez. Grabner
Vorsitzender

Öffentliche Auslegung

Im Auftrag des Tiefbauamtes wurden für die **Luxemburgstraße und die Hegelstraße** im Sanierungsgebiet Dessau-Nordwest die Entwurfsunterlagen erarbeitet.

Zur allgemeinen Bürgerbeteiligung geben wir Ihnen die Möglichkeit sich in den Planungsprozess einzubringen. Hierzu erfolgt die Offenlage der Planunterlagen in der Zeit

vom 30.05.2022 bis 20.06.2022

Die Planunterlagen werden für die Dauer der Auslegung auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau: www.dessau-rosslau.de > Stadt und Bürger > Amtsblatt/Bekanntmachungen > Amtliche Bekanntmachungen > Öffentlichkeitsbeteiligungen > Öffentlichkeitsbeteiligungen des Tiefbauamtes, veröffentlicht. Auf Grund der gegenwärtigen Situation können in der Zeit der Offenlage die Unterlagen nur nach telefonischer Terminabsprache im Tiefbauamt, Finanzrat Albert-Straße 1 (Tel.-Nr. 0340 204-2066) in 06862 Dessau-Roßlau eingesehen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einsichtnahme nur mit telefonischer Voranmeldung und unter Einhaltung der derzeit geltenden Abstands- und Hygieneregeln erfolgt!

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann während der Auslegungsfrist Hinweise und Anregungen vorbringen. Diese Hinweise und Anregungen können schriftlich bei der

Stadt Dessau-Roßlau
PF 1425
06813 Dessau-Roßlau

oder im
Tiefbauamt der Stadt Dessau-Roßlau
Finanzrat-Albert-Straße 1
06862 Dessau-Roßlau

nach vorheriger Terminabsprache schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Dessau-Roßlau, den 04.05.2022

gez. Dr. Robert Reck
Oberbürgermeister

Bekanntgabe

Löschung von Hausnummern

Folgende Hausnummern werden aus dem amtlichen Hausnummernverzeichnis der Stadt Dessau-Roßlau gelöscht:

Dietrichshain	10
Kleingartenanlage	
Bürgerfeld e. V.	32, 51, 93
Kleingartenanlage	30, 51, 74, 153, 158, 168, 178, 237,
Oberbreite e. V.	263, 266, 278, 282, 289, 312, 329, 370
Kleingartenanlage	
Schwarzebergbreite e. V.	14, 101, 221, 238, 247
Kleingartenanlage	
Obstmustergarten e. V.	100
Ellerbreite	1

Rückfragen sind an das Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste der Stadt Dessau-Roßlau, zuständige Stelle für die Vergabe und Löschung von Hausnummern, zu richten.

Postanschrift:
Stadt Dessau-Roßlau
Amt für Stadtentwicklung,
Denkmalpflege und
Geodienste -
Postfach 14 25
06813 Dessau-Roßlau
Telefon: 03 40/2 04 20 61
Fax: 03 40/2 04 29 61
E-Mail: stadtplanung@dessau-rosslau.de

Besucheranschrift:
Stadt Dessau-Roßlau
Amt für Stadtentwicklung,
Denkmalpflege und
Geodienste
Gustav-Bergt-Str. 3
06862 Dessau-Roßlau

Stadt Dessau-Roßlau
10. Mai 2022

gez. Dr. Robert Reck
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

zur Straßenneubenennung im „Wohngebiet an der Wilhelm-Busch-Straße“ in Dessau-Kochstedt

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 27.04.2022 die neu zu erbauende Straße im Bebauungsplangebiet Nr. 224 „Wohngebiet an der Wilhelm-Busch-Straße“ in Dessau-Kochstedt, Hirtenhausiedlung mit

Astrid-Lindgren-Weg

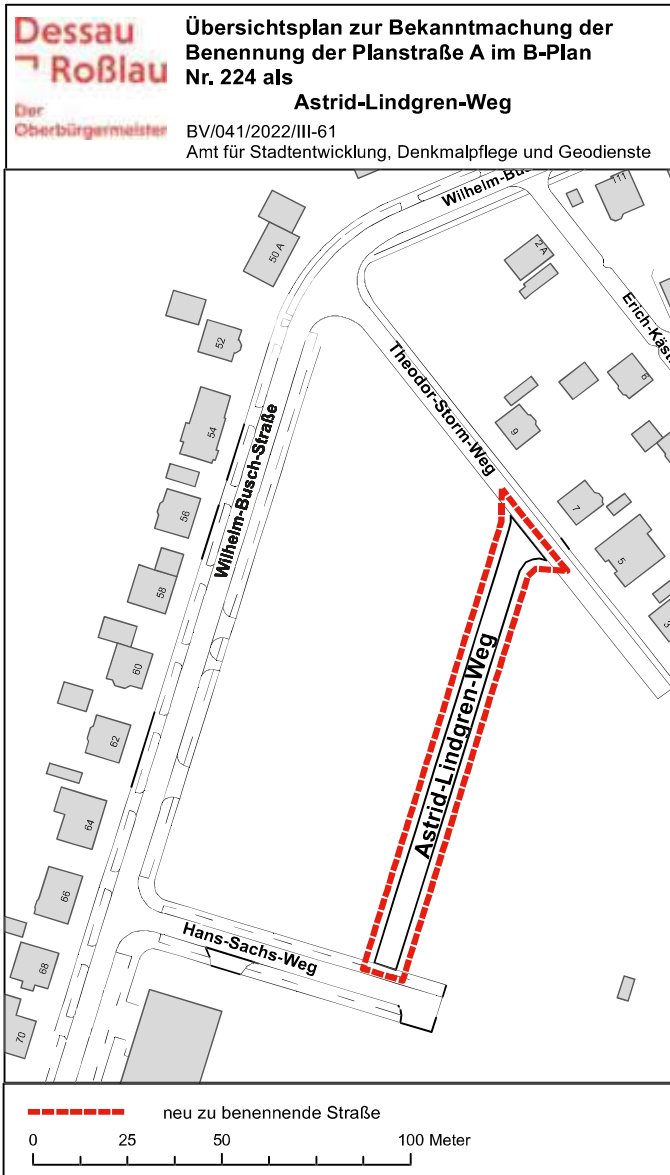
(Anlage)

zu benennen, beschlossen.

Stadt Dessau-Roßlau
10.05.2022

gez. Dr. Robert Reck
Oberbürgermeister

Beschlussvorlage
(BV/041/2022/III-61)



- Die Maßnahme hat eine Dauer von insgesamt ca. 5 Tagen. Entsprechend Laub- und Raupenentwicklung erfolgt die Bekanntgabe eines konkreten Termins über die Tagespresse, soziale Medien und regionalen Rundfunk.
- Zum Schutz der Bevölkerung werden die Flächen gemäß § 30 Abs.1 Landeswaldgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (LWaldG) vom Beginn der Bekämpfung an bis zum Ablauf des nächsten, auf den Bekämpfungstag folgenden, Tages gesperrt. Das Betreten, Befahren und Reiten im Bereich der aufgeführten Flächen sowie der sonstige Aufenthalt ist im angegebenen Zeitraum verboten und wird durch Sperrmaßnahmen kenntlich gemacht. Die Sperrung wird auf der Basis der gültigen Verkehrsrechtlichen Anordnung durch Schilder VZ 600- rot-weiße Absperrschranke und zusätzlich VZ 250- Verbot für Fahrzeuge aller Art- im Einzelfall auch durch Absperrband rot/weiß- an den Zuwegungen erfolgen. Zusätzlich erfolgt die Absperrung während der Bekämpfungsmaßnahme an den Hauptwegen mittels Sperrposten.
- Der räumliche Geltungsbereich der ordnungsrechtlichen Verfügung gilt für nachfolgend aufgeführte Flächen auf dem Gebiet der Stadt Dessau-Roßlau entsprechend den aufgeführten Eigentümern:

Eigentümer	Flächen
Stadt Dessau-Roßlau	Vorderer Tiergarten, Beckerbruch, Braunsche Lache, Haideburg westlich Waldbad, Speckinge, Eselsforth
Kulturstiftung Dessau-Wörlitzer Gartenreich	Luisium, Plankenlinie, Saugartenallee, westlich Sportplatz Waldersee
Land Sachsen-Anhalt (Verwalter Landgesellschaft Sachsen-Anhalt)	Vorderer und Hinterer Tiergarten
Land Sachsen-Anhalt (Verwalter Landesforstbetrieb)	Hinterer Tiergarten
WWF	Hinterer Tiergarten

Der Flächenumfang beträgt ca. 320 ha. Die genauen Bekämpfungsflächen gegen den Eichenprozessionsspinner ergeben sich aus den beigefügten Karten (Anlage 1).

- Die Ausbringung des Bekämpfungsmittels Foray ES auf befallene Eichen erfolgt teilweise auf Flächen und Wegen im kommunalen Eigentum. Hinzu kommen Eichen an Gemeinde-, Kreis-, Landes- und Bundesstraßen sowie Forstflächen und Einzelbäume privater Eigentümer und Institutionen. Eigentümer und Nutzer dieser Flächen und Wege, die von der Bekämpfung betroffen sind, haben die Bekämpfung zu dulden.
- An geeigneten Befallsstellen wird das Bekämpfungsmittel vom Hubschrauber aus auf befallene Bäume aufgebracht. Während des Einsatzes des Hubschraubers ist der Aufenthalt im unmittelbaren Wirkungsbereich des Luftfahrzeuges verboten. Für die Zeit während des Einsatzes und unmittelbar danach werden kurzfristig Straßen, Wege und Flächen gesperrt. Den Weisungen der Bediensteten ist Folge zu leisten.

Allgemeinverfügung der Stadt Dessau-Roßlau zur Abwehr gesundheitlicher Gefahren durch den Eichenprozessionsspinner (EPS)

Auf der Grundlage der aufgeführten Rechtsgrundlagen und zum Schutz der Gesundheit der Menschen vor dem Eichenprozessionsspinner (EPS) werden im Frühjahr 2022 biochemische Maßnahmen durch Luftfahrzeuge zur Bekämpfung des EPS (*Thaumetopoea processionea* L.) durch die Stadt Dessau-Roßlau als Allgemeine Gefahrenabwehrbehörde durchgeführt.

Dazu erfolgt folgende Verfügung:

I. Verfügung

- Im Zeitraum vom **15.04.2022 bis 10.06.2022** erfolgt durch Befliegung mittels rotorgetriebener Luftfahrzeuge mit nachfolgend aufgeführtem Biozid:
 - „FORAY ES (Wirkstoff: *Bacillus thuringiensis subspecies kurstaki*) die aviochemische Bekämpfung des EPS.



7. Die sofortige Vollziehung der ordnungsrechtlichen Verfügung wird im öffentlichen Interesse gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO; angeordnet.
8. Die Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung als bekannt gemacht und ist ab diesem Zeitpunkt wirksam.
Die Allgemeinverfügung nebst Begründung sowie die Karte mit der Darstellung der zu behandelnden Gebiete können im Internet unter www.dessau-rosslau.de/eichenprozeSSIONsspinner eingesehen werden.
Die öffentliche Bekanntgabe der Allgemeinverfügung gründet sich auf § 41 Absatz 3 und 4 des VwVfG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfG LSA, § 9 Absatz 4 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) und § 23 Absatz 1 der Hauptsatzung der Stadt Dessau-Roßlau (Amtsblatt, Schaukästen, Tagespresse).

II. Rechtsgrundlagen

Die ordnungsrechtliche Verfügung beruht auf:

1. § 6 Nr. 1 und 4 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst und die Berufsausbildung im Gesundheitswesen im Land Sachsen-Anhalt (Gesundheitsdienstgesetz – GDG LSA) vom 21. November 1997 in der geltenden Fassung.
2. §§ 3 Abs. 3 Bst. c), 13 und 84 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 2014 (GVBl. LSA S. 182,380), in der geltenden Fassung.

III. Begründung

1. Zuständigkeit

Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt gemäß §§ 3 Abs. 3 Bst. c), 13 und 84 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) die Aufgaben der Gefahrenabwehr als allgemeine Sicherheitsbehörde wahr und ist damit für den Erlass dieser ordnungsrechtlichen Verfügung zuständig. Die vom Eichenprozessionsspinner ausgehende Gefahrenlage für die menschliche Gesundheit erstreckt sich auf den Zuständigkeitsbereich der Stadt Dessau-Roßlau.

2. Ausgangslage und Beurteilung

In Ermangelung spezialgesetzlicher Regelungen im Biozidrecht ist eine Allgemeinverfügung nach dem allgemeinen Ordnungsrecht zur Gefahrenabwehr zu erlassen. Die Voraussetzungen dafür liegen vor.

Durch massenhaftes Auftreten des EPS auf den Flächen des geplanten Bekämpfungsgebietes sind gesundheitliche Gefahren im hohen Maß festzustellen bzw. gesundheitliche Schäden bereits zu beklagen. Auf Grund der Großflächigkeit und der Spezifik der Befallsituation ist eine aviochemische Bekämpfung erforderlich.

Der Eichenprozessionsspinner schlüpft je nach Witterungslage etwa Mitte April und durchläuft sechs Larvenstadien. In den ersten beiden Larvenstadien bis in die zweite Maihälfte ist der Eichenprozessionsspinner nicht nur gut zu bekämpfen, er hat auch noch keine Brennhaare entwickelt. Diese Brennhaare sind für die menschliche Gesundheit gefährlich. Sie

können bei trockenem, warmem Wetter in die Luft gelangen. Über diesen Pfad können sie beim Menschen und auch bei Tieren auf der Haut zu starken Reizungen führen, die bei wiederholter Disposition schlimmer werden. Lebensgefährlich kann bei sensiblen Menschen die Aufnahme der Brennhaare über die Atemwege sein.

Bei den im Befallsgebiet lebenden Menschen ist es durch den Eichenprozessionsspinner in den letzten Jahren zu gesundheitlichen Beschwerden gekommen. Der Kontakt mit den Brennhaaren verursacht lokale Haut- und Augenentzündungen sowie Atemwegsbeschwerden. Durch die zunehmende Verbreitung und das vermehrte Auftreten des Eichenprozessionsspinners sind die beschriebenen Beschwerden nicht als nur lokale Ereignisse einzustufen, sondern stellen zunehmend eine ernst zu nehmende gesundheitliche Gefährdung der Bevölkerung der Stadt Dessau-Roßlau dar. In den nächsten Jahren würde sich das Verbreitungsgebiet ohne Bekämpfungsmaßnahmen voraussichtlich massiv ausdehnen.

Aufgrund der großräumigen Bekämpfungsmaßnahme und des relativ kurzen Zeitraumes zur effektiven Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners ist die großflächige, zügige Bekämpfung aus der Luft und vom Boden aus dringend geboten. Im Rahmen der chemischen Bekämpfung kommt ausschließlich ein zugelassenes Biozid (Foray ES) zum Einsatz. Der Erlass dieser Allgemeinverfügung ist zum Schutz der menschlichen Gesundheit vor den vom Eichenprozessionsspinner ausgehenden Gefahren geboten. Der Befall von Bäumen durch den Eichenprozessionsspinner begründet die hinreichende Wahrscheinlichkeit eines Schadens für die öffentliche Sicherheit, hier die Schutzgüter Leben und Gesundheit.

Ein völliges Zurückdrängen des Eichenprozessionsspinners oder eine flächige Bekämpfung sind nach aktuellem Kenntnisstand nicht möglich. Realistisch ist, die Gesundheitsgefahren an den Stellen möglichst stark einzudämmen, wo ein Kontakt von Menschen mit den Brennhaaren mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist und Absperrungen und Warnungen nicht ausreichen.

3. Verhältnismäßigkeit/Auswahl des Mittels/der Flächen

a. Auswahl der Flächen

Die menschliche Gesundheit wird geschützt, soweit sie aufgrund der konkreten Situation vor Ort akut und erheblich durch den Eichenprozessionsspinner gefährdet sein kann, ohne dass andere mildere Schutzmaßnahmen mit gleicher oder ähnlicher Wirkung vorhanden wären. Falls andere Schutzgüter durch das Bekämpfungsmittel betroffen sind, muss der Schutz der menschlichen Gesundheit vor der Gefährdung durch den Eichenprozessionsspinner überwiegen. Die hier zur Behandlung mit Foray ES vorgesehenen Flächen liegen entweder innerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Stadt Dessau-Roßlau, an öffentlichen Straßen und Plätzen, die dem Verkehr dienen oder an Ortsrandlagen, deren Sperrung über Wochen nicht hinnehmbar ist. Berücksichtigt bei der Auswahl der Behandlungsgebiete wurde auch, dass die Brennhaare des Eichenprozessionsspinners bei trockener Witterung durch den Wind über weite Strecken getragen werden und so auch Wohngebiete erreichen, die nicht in unmittelbarer Nachbarschaft befallener Eichen liegen.



Eine wirksame Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners zum Gesundheitsschutz setzt voraus, dass alle befallenen Bäume behandelt werden, die in der Nähe der Ortslagen oder an Straßen stehen. Bleiben Bäume auf privaten Grundflächen ohne Behandlung, werden von dort die allergenen Brennhaare der Raupe in die Umgebung verteilt. Die Beeinträchtigung des Eigentums durch die durchgeführte Behandlung ist im Vergleich zu den drohenden Gefahren als eher gering einzustufen. Bei einer Behandlung des Baumes aus der Luft ist hier ein Betretungsverbot von maximal 12 Stunden hinzunehmen, die möglichen Behandlungen vom Boden aus führen zu noch geringeren Eingriffen. Eine weitergehende Beeinträchtigung oder Beschädigung von Eigentum ist nicht zu erwarten.

b. Auswahl des Mittels

Für das Eingreifen auf der Grundlage dieser Allgemeinverfügung steht praktisch nur das Besprühen der befallenen Bäume mit einem Bekämpfungsmittel in der Zeit der ersten beiden Larvenstadien zur Verfügung. Nur auf diese Weise kann mit einem vertretbaren Aufwand ein fühlbarer Effekt erzielt werden, der zwar die Population des Eichenprozessionsspinners in den befallenen Bereichen nicht völlig vernichtet, aber dennoch eine deutliche Reduzierung der Gefahrenlage bewirkt.

Das Absaugen von Nestern ist demgegenüber nicht nur erheblich langsamer und aufwendiger. Es werden durch Absaugen auch nicht alle Nester erreicht, so dass die Entwicklung der gefährlichen Brennhaare nicht ausreichend verhindert wird. Zur großflächigen Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners auf der Grundlage dieser Allgemeinverfügung ist das Absaugen daher ungeeignet. Durch Besprühen wird ein Bekämpfungsmittel im ganzen Baum verteilt, insbesondere im besonders wichtigen Kronenbereich, wo ein Absaugen technisch kaum möglich ist. Das Absaugen verbleibt als Bekämpfungsmaßnahme für die Bereiche, in denen eine chemische Bekämpfung nicht möglich ist.

Zur Bekämpfung steht als zugelassenes Mittel „Foray ES“ mit dem Wirkstoff Bacillus thuringiensis zur Wahl. „Foray ES“ ist ein biologisches Pflanzenschutzmittel mit geringen negativen Auswirkungen auf die restliche Umwelt. Es muss aktiv durch Blattfraß aufgenommen werden und bewirkt durch Umwandlung im Darm die Austrocknung der Raupen. Aufgrund seiner kurzen Haltbarkeit und der hohen Spezifität ergibt sich, dass keine messbaren direkten Effekte auf andere Lebewesen (Ausnahme: andere Raupen) vorkommen.

Als Alternative ist der Einsatz von Nematoden zur Bekämpfung in der Diskussion. Die Ausbringung erreicht unter Laborbedingungen sehr gute Wirksamkeiten und wirkt nach bisherigen Erkenntnissen auch nur auf Raupen. Allerdings können Nematoden zzt. noch nicht mittels Luftfahrzeug ausgebracht werden. Die Wirksamkeit reduziert sich dabei auf unter 5 %. Damit ist ein effektiver Schutz der menschlichen Gesundheit nicht zu erwarten.

c. Belange des Natur- und Umweltschutzes

Der Schutz des Menschen vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch den Eichenprozessionsspinner ist gegenüber möglichen Beeinträchtigungen für andere Lebewesen höher zu gewichten.

Das ausgewählte Bekämpfungsmittel „Foray ES“ wirkt aufgrund seiner konkreten Anwendungsweise so weit wie möglich spezifisch auf den Eichenprozessionsspinner. Unter Beachtung der für die Ausbringung des Mittels vorgeschriebenen Auflagen ist eine erhebliche Gefährdung anderer Arten nicht zu befürchten. Die Anwendung von „Foray ES“ in dem vorgesehenen Gebieten ist zu bejahen, da hier Menschen unmittelbar gefährdet sind, mildere Mittel wie eine Sperrung nicht möglich sind, die Gefährdung durch das Verwehen der Haare nicht ausschließen und diese Fläche nur einen kleinen Teil des Lebensraums dieser Schmetterlinge ausmacht, so dass eine erhebliche Reduzierung der Individuen nicht zu erwarten ist. Die Maßnahme stellt sich insgesamt als geeignet, angemessen und verhältnismäßig dar.

4. Sofortvollzug

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt gemäß § 80 Abs. 2 VWGO. Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs und damit eine mögliche Verzögerung der Bekämpfungsmaßnahme. Die Maßnahme kann in der notwendigen Intensität nur in einem bestimmten zeitlichen Rahmen, nämlich nach dem Blattaustrieb der Eichen, aber vor der Entwicklung der Brennhaare bis zum Erreichen des dritten Larvenstadiums der Raupe, wirksam durchgeführt werden. Für eine spätere chemische Bekämpfung fehlt es an einem wirksamen und zugelassenen Behandlungsmittel und riskiert bereits die Freisetzung der allergenen Brennhaare und damit eine Gefährdung der Gesundheit. Die zu einem späteren Zeitpunkt noch mögliche Bekämpfung durch Absaugung der Raupen von den einzelnen Bäumen erreicht zudem nicht den notwendigen Umfang. Aufgrund der drohenden Gefahren für die Gesundheit der Bevölkerung, die die potentiellen Risiken der Bekämpfung überwiegen, ist ein Aufschieben der Bekämpfungsmaßnahmen daher nicht hinnehmbar.

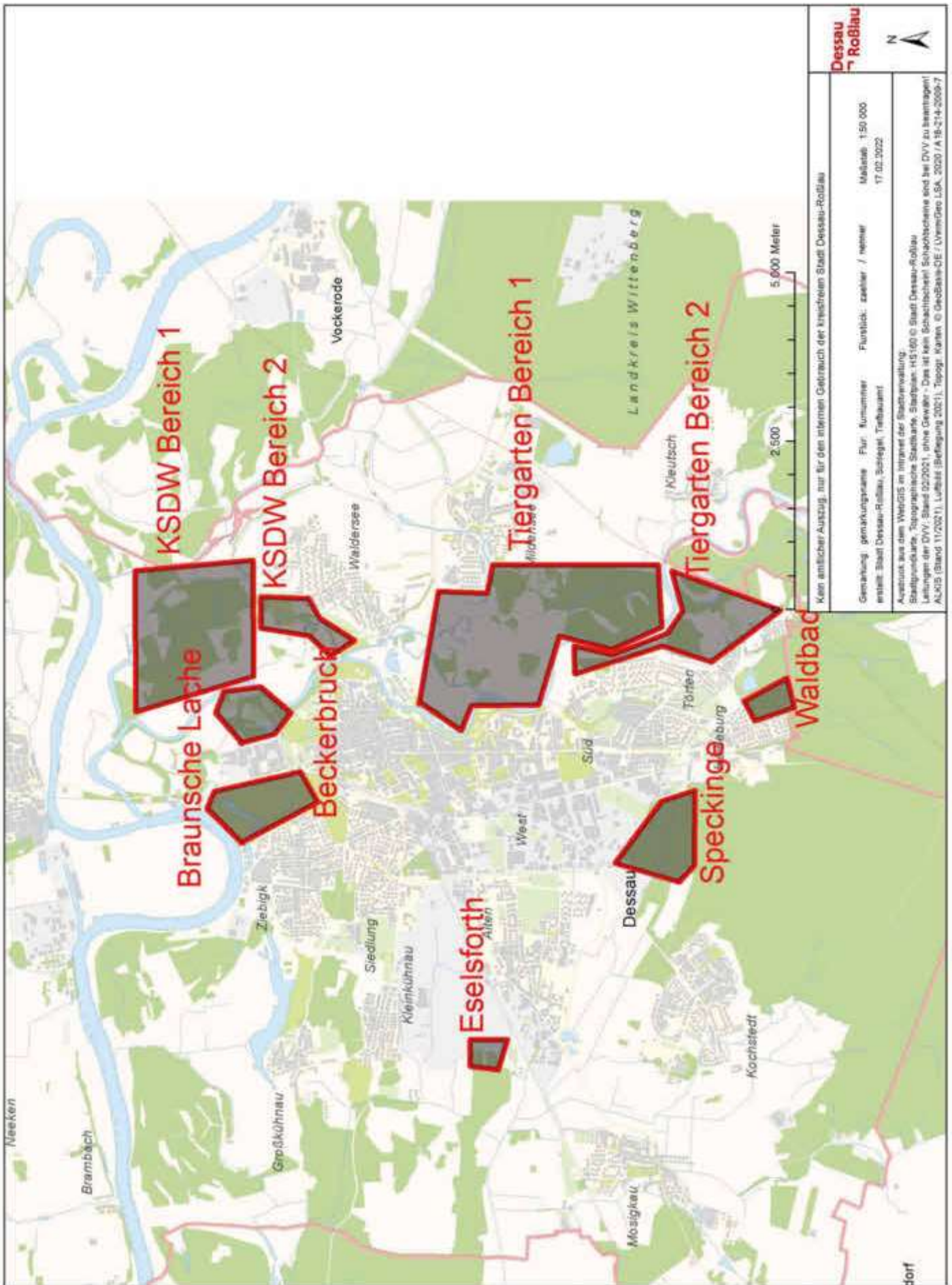
Auf der Grundlage des § 30 Abs. 1 LWaldG werden die unter I. Ziffer 4 bezeichneten Flächen am Tag der Bekämpfung und für weitere mindestens 12 Stunden gesperrt. Das Betreten, Befahren und Reiten sowie sonstiger Aufenthalt sind zum Schutz vor Gefahren, insbesondere für die Gesundheit (mögliche allergische Reaktionen), verboten.

Die öffentliche Bekanntgabe der Allgemeinverfügung gründet sich auf § 41 Absatz 3 und 4 des VwVfG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfG LSA, § 9 Absatz 4 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) und § 23 Absatz 1 der Hauptsatzung der Stadt Dessau-Roßlau.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese ordnungsrechtliche Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim der Stadt Dessau-Roßlau, Zerbster Straße 4 in 06844 Dessau-Roßlau einzulegen. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann auf Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16 in 06112 Halle/Saale zu stellen.

gez. Dr. Robert Reck
Oberbürgermeister

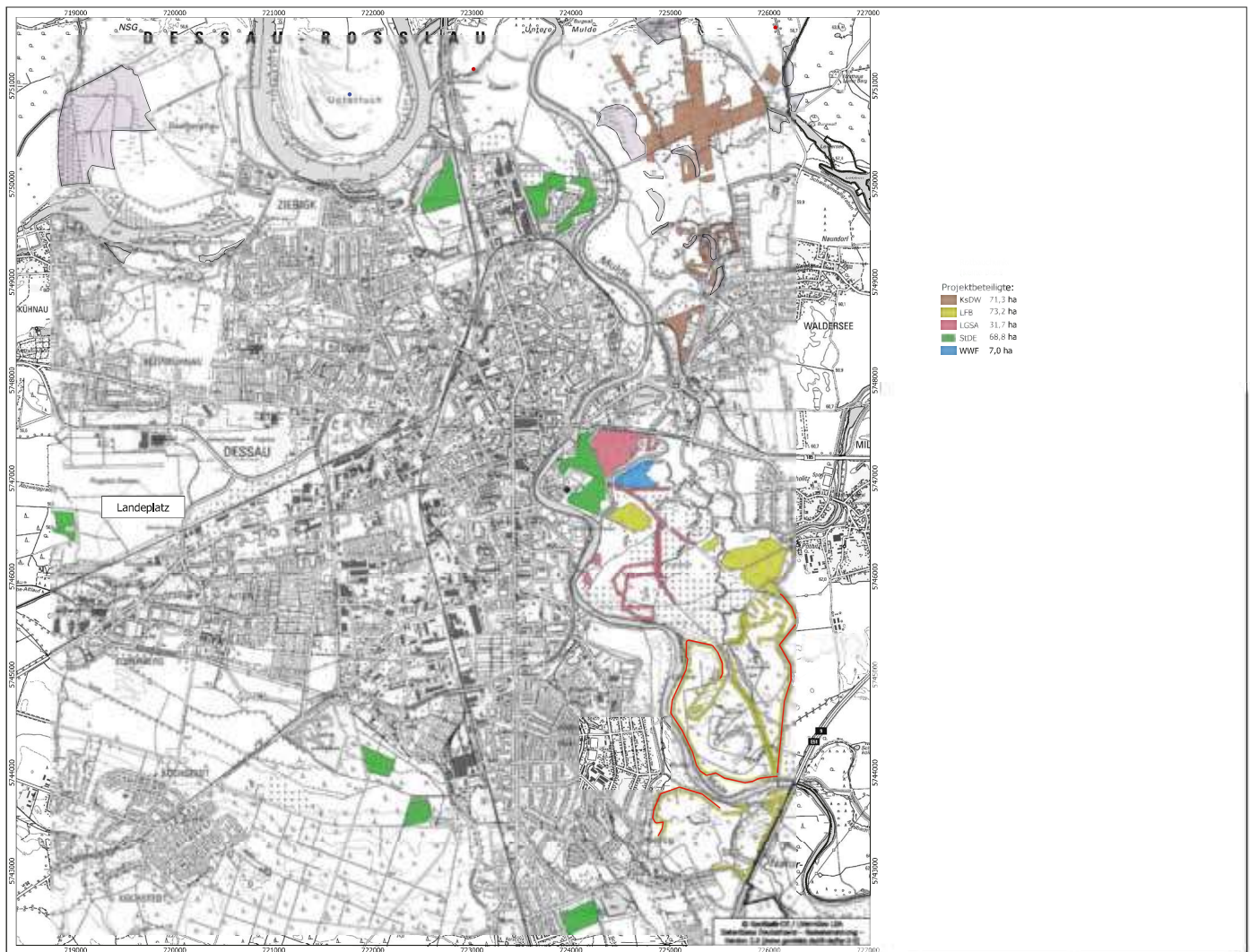


Dessau-Roßlau

Kein amtlicher Auszug, nur für den internen Gebrauch der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau

Gemahung: gemahungsgeneigt Fikt: fiktiv Flurstück: zahlbar / neuwertig Maßstab: 1:50.000
entwurf: Stadt Dessau-Roßlau, Sachgebiet: Tiefbauamt Datum: 17.02.2022

Auszug aus dem Verzeichnis im Internet der Stadtverwaltung:
Stadtplanungsamt, Topographische Sachbearbeitung, Stadtplanungsamt, H5100 © Stadt Dessau-Roßlau
Lieferungen der DVV: Stand 02/2021, ohne Gewähr - Dies ist kein Schachspiel! Schachspiele sind bei DVV zu beibringen!
ALKIS (Stand 11/2021), Luftbild (Befliegung 2021), Topogr. Karten © GeoBasis-DE / UTM-Geo LSA, 2020 / A18-214-2009-7



2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 212 „Klinik- und Gesundheitszentrum“ (Bebauungsplan der Innenentwicklung) nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs

Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat in seiner öffentlichen Sitzung am 27. April 2022 den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 212 "Klinik- und Gesundheitszentrum" und den Entwurf der Planbegründung in der Fassung vom 07. Februar 2022 gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt (BV/037/2022/III-61). Die Planänderung soll als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt werden; von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird abgesehen. Der Beschluss wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste im Technischen Rathaus in der Gustav-Bergt-Straße 3, 06862 Dessau-Roßlau zu den unten genannten Zeiten eingesehen werden. Der Beschluss ist zudem im Internet über das Bürgerinfoportal der Stadt Dessau-Roßlau unter <https://verwaltung.dessau-rosslau.de/startseite.html> in der Rubrik BÜRGERSERVICE / BÜRGERINFOPORTAL / SUCHE unter der Angabe der Beschlussnummer BV/037/2021/III-61 abrufbar.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes umfasst den Standort des St.-Joseph-Krankenhauses. Er grenzt im Norden an den Neuenhofenweg, im Osten und Süden an das Gelände des Städtischen Klinikums Dessau und im Westen an den Auenweg. Von der Änderung des Bebauungsplanes werden die Flurstücke 2344, 2345, 2347 sowie die Flurstücke 2293 und 2402 der Flur 3 der Gemarkung Alten erfasst. Das Gebiet der beabsichtigten Planänderung ist ca. 1,2 ha groß.

Die konkrete Abgrenzung und Lage des Änderungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 212 "Klinik- und Gesundheitszentrum" ist dem dieser Bekanntmachung beigefügten Lage- und Übersichtsplan zu entnehmen.

Anlassgebend für die Änderung des Bebauungsplanes ist die Betreiberin des St.-Joseph-Krankenhauses. Sie plant eine teilweise Verlagerung von Stellplätzen in den Bereich, wo bisher Pflanzflächen festgesetzt waren. Für die Inanspruchnahme dort vorhandener Rasenflächen und Gehölze werden an anderer Stelle auf dem Klinikgelände Außenanlagen aufgewer-



tet. Für die Patienten und Besucher soll somit die Aufenthaltsqualität verbessert werden.

Zur vollständigen Ermittlung und zutreffenden Bewertung der von der Planung berührten Belange sowie der Information und Beteiligung der Öffentlichkeit werden der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 212 "Klinik- und Gesundheitszentrum" und die Planbegründung in der Fassung vom 7. Februar 2022 sowie der artenschutzrechtliche Fachbeitrag vom 22. Oktober 2021 in der Zeit vom

**Dienstag, den 7. Juni 2022 bis
einschließlich Freitag, den 08. Juli 2022**

im Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste im Technischen Rathaus der Stadt Dessau-Roßlau im Stadtteil Roßlau, Gustav-Bergt-Straße 3, 06862 Dessau-Roßlau (im Foyer im Erdgeschoss) zu folgenden Sprechzeiten:

Montag, Mittwoch und Donnerstag 8:00 – 16:00 Uhr
Dienstag 8:00 – 17:30 Uhr
Freitag 8:00 – 11:30 Uhr.

zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

Parallel dazu können die Planunterlagen zusammen mit dieser Bekanntmachung auch im Internet an folgenden Stellen eingesehen werden:

- auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau unter <https://verwaltung.dessau-rosslau.de/oeffentlichkeitsbeteiligungen.html> im Ordner des Amtes für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste
- und
- auf der Internetseite des Landes Sachsen-Anhalt unter <https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/viewer-gdi-kommunen.html>

Wir weisen darauf hin, dass der Zugang in die Gebäude der Stadtverwaltung ausschließlich nach der 3-G-Regel entfällt, jedoch zwingend nur nach Terminabsprache und Anmeldung telefonisch unter 0340 204-2061 oder per E-Mail an stadtplanung@dessau-rosslau.de möglich ist.

Die Hygienemaßnahmen, wie das Tragen einer OP-Maske sowie das Desinfizieren der Hände beim Betreten des Hauses, bleiben weiterhin bestehen und sind zu beachten.

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und ähnliche Regelungen) können während der Zeit der öffentlichen Auslegung im Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste im Technischen Rathaus der Stadt Dessau-Roßlau im Stadtteil Roßlau, Gustav-Bergt-Straße 3, 06862 Dessau-Roßlau, Zimmer 210 eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zur 2. Änderung des Bebauungsplanes an die Stadt Dessau-Roßlau, Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste, Gustav-Bergt-Straße 3, 06862 Dessau-Roßlau geschickt werden. Sie können dort auch zur Niederschrift vorgetragen werden.

Stellungnahmen können auch per E-Mail unter vollständiger Angabe des Absenders an folgende Anschrift abgegeben werden: B212@dessau-rosslau.de.

Die Stadt Dessau-Roßlau weist im Zusammenhang mit dieser Bekanntmachung auf Folgendes hin:

Entsprechend § 3 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Entsprechend § 4a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig innerhalb der Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Hinweis zum Datenschutz:

Aufgrund und zum Zweck der vollständigen Ermittlung und zutreffenden Bewertung der von der Planung berührten Belange werden nach den §§ 1, 3, 4 und 4a BauGB im Zusammenhang mit dieser Planung personenbezogenen und -beziehbare Daten erhoben. Am Auslegungsort und ergänzend auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau werden unter folgender Adresse

<https://verwaltung.dessau-rosslau.de/stadt-buerger/buergerservice.html>

Datenschutzinformationen im Rahmen der Bauleitplanung, von Satzungen und Planungen nach dem Allgemeinen Städtebaurecht bereitgehalten.

Dessau-Roßlau, den 12.05.2022

gez. Dr. Robert Reck
Oberbürgermeister

